

# Die Vorsorgevollmacht im deutschen Zivilrecht

Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen als Ausgestaltungen der rechtsgeschäftlichen Betreuungsvorsorge gewinnen in Deutschland aufgrund des Wandels der gesellschaftlichen Anschauungen zunehmend an Bedeutung, nicht zuletzt auch im Bankgeschäft. Der folgende Beitrag geht auf deren Grundzüge im Allgemeinen und auf die Vorsorgevollmacht im Besondern ein.



**Von Dr. iur. Tobias Fischer**  
Frankfurter Bankgesellschaft  
(Schweiz) AG  
Bankkaufmann (D)  
Certified Estate Planner (AEPD)  
Mitglied der Direktion  
Head Legal/Beteiligungen

Bereits 1992 wurde die Entmündigung und die damit einhergehende Bevormundung Volljähriger aufgehoben und durch die rechtliche Betreuung im Sinne eines staatlichen Beistandes ersetzt. Diese ist grundsätzlich subsidiär und ohne Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten. Der Trend zur Stärkung der Privatautonomie kommt auch im gesetzlich normierten prinzipiellen Vorrang von sog. Vorsorgevollmachten gegenüber gerichtlich angeordneten Betreuungsentscheidungen und in der gesellschaftlichen Akzeptanz von sog. (seit 2009 sogar gesetzlich normierten) Patientenverfügungen zum Ausdruck. Obwohl die genannten Vorsorgeanordnungen nicht frei von Problemfeldern sind – insbesondere in den Grenzbereichen zur sog. passiven Sterbehilfe – stellen sie eine vernünftige und zeitgemässe Möglichkeit dar, das Recht auf ein weitestgehend selbstbestimmtes

Leben durchzusetzen, und jeder Bürger und jede Bürgerin kann nur ermutigt werden, davon Gebrauch zu machen.

Eine *Betreuungsverfügung* ist die vorsorglich getroffene private Regelung für den Fall der Anordnung einer Betreuung durch das Gericht gemäss §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aufgrund von geistiger oder körperlicher Gebrechlichkeit. Mit ihr wird zwar die Einschaltung einer staatlichen Institution nicht vermieden. Der Bürger kann jedoch im Sinne eines Vorschlagsrechts auf wesentliche Einzelheiten – wie z.B. auf die Person des Betreuers – Einfluss nehmen, da die Gerichte grundsätzlich an die genannten Wünsche gebunden sind.

Die schriftliche Willensäußerung eines einwilligungsfähigen Volljährigen, mit der er eine Entscheidung über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe für den Fall der späteren Einwilligungsunfähigkeit trifft, ist eine *Patientenverfügung* i.S.d. § 1901a BGB.

Mit einer *Vorsorgevollmacht* schliesslich bevollmächtigt der (geschäftsfähige) Vollmachtgeber eine andere Person, um für den Fall gerüstet zu sein, dass er selbst nicht mehr in der Lage ist, zu entscheiden. Diese Entscheidungsunfähigkeit ist zum einen (freilich) gegeben bei einer danach eintretenden Geschäftsunfähigkeit, aber auch dann, wenn der Vollmachtgeber zwar noch geschäftsfähig ist, es ihm aber krankheitsbedingt zu beschwerlich erscheint, bestimmte Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Gegenstand einer Vorsorgevollmacht können sämtliche Rechtsgeschäfte sein, entgegen der grundsätzlichen Ausschlossenheit der Vertretung bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften sogar Bereiche wie die Einwilligung in ärztliche Untersuchungen oder die Bestimmung des Aufenthaltsortes.

Auch wenn gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, so ist die Schrift-

form üblich und auch angemessen, da damit verschiedene mögliche Probleme vermieden werden können. Es empfiehlt sich sogar, eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht zu errichten, da damit zum einen aufgrund der Prüfungspflicht der Notare eventuellen Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers vorgebeugt werden kann. Zum anderen können mit Hilfe der Sach- und Rechtskenntnisse der Notare auch ganz generell die Chancen auf eine Verwirklichung des eigenen Willens vergrössert werden. Auch formstrenge Geschäfte wie Verträge über Grundstücke sind dem Bevollmächtigten dann möglich.

Der früher gegebene Rat, für Bankgeschäfte eine separate Vollmacht auf Bankformularen zu erteilen, ist – zumindest für notarielle Vorsorgevollmachten – aufgrund der mittlerweile bestehenden Akzeptanz bei Banken obsolet geworden. Um den Vorrang der Vorsorgevollmacht möglichst auch Realität werden zu lassen, können seit März 2005 alle Vorsorgeanordnungen gegen eine geringe Gebühr in ein zentrales Register eingetragen werden ([www.vorsorge-register.de](http://www.vorsorge-register.de)). Ein Muster einer Vorsorgevollmacht ist beispielsweise im Internet beim Bundesministerium der Justiz erhältlich ([www.bmj.de/DE/Buerger/gesellschaft/Patientenverfuegung/\\_doc/Patientenverfuegung\\_doc.html](http://www.bmj.de/DE/Buerger/gesellschaft/Patientenverfuegung/_doc/Patientenverfuegung_doc.html)).

Freilich kann kein noch so gutes Muster die individuelle Beratung ersetzen. Ist also das «Ob» einer Vorsorgeanordnung entschieden, so sollte das «Wie» einem Angehörigen der rechtsberatenden Berufe überlassen werden. Schliesslich sind missglückte Vorsorgeanordnungen nach Eintritt des Vorsorgefalles – insofern besteht eine Parallele zu letztwilligen Verfügungen – in den meisten Fällen nicht mehr heilbar. Man hätte also tatsächlich am falschen Ende gespart.

*tobias.fischer@*

*frankfurter-bankgesellschaft.ch*  
*www.frankfurter-bankgesellschaft.ch*